

Richtlinie der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt für die strukturierte und zertifizierte Fortbildung

Präambel

Das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt beruht vor allem auf der Übereinkunft, dass die Behandlung auf der Grundlage des aktuellen Wissenstandes erfolgt.

Deshalb verpflichten Heilkammergesetz und Berufsordnung jeden Zahnarzt, seine fachliche Kompetenz durch berufsbegleitende Fortbildung kontinuierlich zu erweitern und zu festigen. Gleichzeitig wird die zuständige Körperschaft ermächtigt, die Öffentlichkeit durch die Verleihung von Zusatzbezeichnungen über spezielle Fertigkeiten und Fähigkeiten des Zahnarztes in Kenntnis zu setzen.

Damit auch der niedergelassene Zahnarzt die Möglichkeit erhält, sich auf ausgewählten Teilgebieten der Zahnheilkunde qualitativ hochwertig und umfassend fortzubilden, schafft die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit der nachstehenden Richtlinie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der strukturierten Fortbildung und erklärt sich bereit, die im Rahmen des jeweiligen Curriculums erworbene Qualifikation zu zertifizieren.

Die Teilnahme an der strukturierten Fortbildung ist freiwillig. Das bestehende Fort- und Weiterbildungsangebot, das im Interesse der Qualitätssicherung unverzichtbar ist, soll durch sie nicht ersetzt, sondern lediglich erweitert werden. Das Kammerzertifikat trägt ausschließlich dem Informationsbedürfnis des Patienten Rechnung. Es verpflichtet weder seinen Träger, sich auf das betreffende Teilgebiet zu beschränken, noch grenzt es das Tätigkeitsspektrum des nicht zertifizierten Zahnarztes ein. Alleinige Grundlage der zahnärztlichen Berufsausübung ist und bleibt die staatliche Approbation.

§ 1 Grundsätze der Zertifizierung von Fortbildungen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Zertifizierung von zahnärztlichen Fortbildungsleistungen durch die Zahnärztekammer und deren öffentliche Ankündigung. Die Zertifizierung von Fortbildungen stellt keine Einschränkung der zahnärztlichen Approbation und keine Voraussetzung für die Erbringung bestimmter zahnärztlicher Leistungen dar.

(2) Die Teilnahme an nach diesen Vorschriften zertifizierbaren Fortbildungsmaßnahmen ist freiwillig und soll berufsbegleitend durchgeführt werden.

(3) Die Verpflichtung zur allgemeinen Fortbildung nach den Vorschriften der Berufsordnung bleibt unberührt.

§ 2 Zertifizierungsfähige Fortbildungsmaßnahmen

(1) Der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmt die Zertifizierungsfähigkeit einer Fortbildung und deren notwendigen Fortbildungsinhalte. Die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sind in einer strukturierten, curricularen Fortbildung mit einem zeitlichen Umfang von 140 Stunden zu vermitteln.

§ 3 Führen des KAMMERZERTIFIKATES

(1) Voraussetzung für das Führen des KAMMERZERTIFIKATES ist die zahnärztliche Approbation oder die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

(2) Das KAMMERZERTIFIKAT kann als Zusatz zur Berufsbezeichnung "Zahnarzt" und neben den von der Kammer anerkannten Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung geführt werden.

(3) Das KAMMERZERTIFIKAT ist zeitlich unbegrenzt. Führt ein ZahnarztIn ein entsprechendes Zertifikat, so ist sie/er verpflichtet, sich gem. § 8 dieser Richtlinie weiterhin kontinuierlich fortzubilden.

§ 4 Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten für das KAMMERZERTIFIKAT

(1) Zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Fertigkeiten ist die Teilnahme an einer strukturierten Fortbildung erforderlich. Die jeweiligen Fortbildungsinhalte werden in einer Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt.

(2) Der für die strukturierte Fortbildung erforderliche Aufwand richtet sich nach den in der Anlage beschriebenen Anforderungen.

§ 5 Kollegiales Fachgespräch

(1) Zum Abschluss der strukturierten Fortbildung findet ein kollegiales Gespräch statt, in dessen Verlauf die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind.

(2) Der Vorstand der Zahnärztekammer kann die Durchführung des Fachgespräches an Dritte übertragen.

(3) Gegenstand des Fachgespräches können unter Falldarstellung die jeweils nach § 2 Abs. 2 bestimmten Fortbildungsinhalte sein. Kann der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht nachweisen, hat er die Möglichkeit, das Fachgespräch zu wiederholen.

§ 6 Voraussetzung für die Erlangung des KAMMERZERTIFIKATES

(1) Zum Nachweis über die Ableistung einer strukturierten Fortbildung sind der Zahnärztekammer folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Teilnahme am Curriculum lt. Anhang
- schriftlicher Beleg über das erfolgreich absolvierte Fachgespräch.

§ 7 Erteilen des KAMMERZERTIFIKATES

(1) Der um Vertreter des jeweiligen Fachgebietes erweiterte Ausschuss für Fort- und Weiterbildung der Zahnärztekammer nimmt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen vor.

(2) Der Vorstand der Zahnärztekammer entscheidet auf Vorschlag des Fort- und Weiterbildungsausschusses über die Erteilung des KAMMERZERTIFIKATES.

(3) Für die Erteilung des KAMMERZERTIFIKATES wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Zahnärztekammer erhoben.

(4) Die Erteilung des KAMMERZERTIFIKATES erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

§ 8 Kontinuierliche Fortbildung Widerruf der Erteilung des KAMMERZERTIFIKATES

(1) Wer ein KAMMERZERTIFIKAT führt, hat jährlich an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen oder eine gleichwertige Fortbildung nachzuweisen. Auf Anforderung ist dies der Kammer zu belegen.

(2) Die Erteilung des KAMMERZERTIFIKATES kann widerrufen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn die kontinuierliche Fortbildung nicht betrieben wird. Zuständig für den Widerruf ist der Vorstand der Zahnärztekammer.

§ 9 Anerkennung von KAMMERZERTIFIKATEN anderer Kammern

(1) Die von anderen Zahnärztekammern in Deutschland erteilten Zertifikate für strukturierte Fortbildung gelten auch im Kammerbereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, wenn sie aufgrund von Vorschriften erteilt wurden, die eine diesen Richtlinien gleichwertige Fortbildung und Schwerpunktsetzung der zahnärztlichen Tätigkeit vermitteln. Hierüber entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer.

(2) Die von anderen Zahnärztekammern erteilten, nach Absatz 1 als gleichwertig anerkannten Zertifikate, dürfen im Kammerbereich der Zahnärztekammer nur in der anerkannten berufsrechtlichen Form geführt werden.

Lt. KV-Beschluss v. 29.11.2006